

**Innenausschuss**

**A-Drs. 16(4)599**



**Ress. 12**  
**Bereich Beamtinnen und Beamte**

**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

ver.di • Paula-Thiede-Ufer 10 • 10179 Berlin

Sebastian Edathy, MdB  
Vorsitzender des Innenausschusses des Deutschen  
Bundestages  
SPD-Bundestagsfraktion  
Platz der Republik 1  
10557 Berlin

ver.di-Bundesverwaltung

Paula-Thiede-Ufer 10  
10179 Berlin

Telefon: 030/6956-0  
Durchwahl: 030/6956-2130  
Telefax: 030/6956-3552

klaus.weber@verdi.de  
www.verdi.de

Anbei wird die  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen

7. Mai 2009

we-lo

**Stellungnahme von ver.di zur Mitnahmefähigkeit von  
Versorgungsanwartschaften – Öffentliche Anhörung des  
Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 13. Mai 2009**

Sehr geehrter Herr Edathy,

beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme von ver.di (mit Berechnungs-beispiele n) mit der Bitte, allen Bundestagsabgeordneten des Innenausschusses zur öffentlichen Anhörung am 13. Mai 2009 zur Verfügung zu stellen.

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Weber

Berlin, 7. Mai 2009

## Stellungnahme von ver.di zur Mitnahmefähigkeit von Versorgungsanwartschaften

Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des  
Deutschen Bundestages am 13. Mai 2009  
zur Thematik

„Regelung der Mitnahmefähigkeit der  
Versorgungsanwartschaften von Beamtinnen und  
Beamten, Richterinnen und Richter sowie  
Berufssoldatinnen und –soldaten auf der Grundlage des  
Berichts der Bundesregierung“  
(BT-Drucksache 16/12036)

Bundesbeamtensekretariat  
Paula-Thiede-Ufer 10  
10179 Berlin

Telefon: 0 30 69 56-21 30  
Telefax: 0 30 69 56-35 52  
E-Mail: [beamtinnen-und-beamte@verdi.de](mailto:beamtinnen-und-beamte@verdi.de)



Bundesverwaltung

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

## **Vorstellungen von ver.di zur Mitnahmefähigkeit von Versorgungsanwartschaften**

---

Der Bundestag hat anlässlich der Verabschiedung des DNeuG am 12.11.2008 die Bundesregierung aufgefordert, ein Regelungskonzept zur „Mitnahmefähigkeit der Versorgungsanwartschaften“ vorzulegen, das Gegenstand einer Sachverständigenanhörung sein sollte, um eine gesetzliche Regelung zu ermöglichen. Am 11.02.2009 hat die Bundesregierung ein Regelungskonzept zur Mitnahmefähigkeit von beamten- und soldatenrechtlichen Versorgungsanwartschaften beschlossen.

Wer könnte Interesse am Wechsel in die Privatwirtschaft haben?

- Qualifizierte Bundesbeamtinnen/-beamte ohne Aufstiegs- und Beförderungschancen
- Bundesbeamtinnen/-beamte in Stellenabbaubereichen
- Bundesbeamtinnen/-beamte aus persönlichen Gründen (z.B. Ehegattennachzug)
- Beamtinnen/-beamte in den Postnachfolgeunternehmen
- Berufssoldatinnen/-berufssoldaten.

Einschätzung zu den im Regelungskonzept der Bundesregierung vorgestellten Lösungsalternativen

Das Regelungskonzept der Bundesregierung stellt alternativ mehrere „Lösungsmodelle“ vor, ohne allerdings den Eindruck zu hinterlassen, dass wirklich eine Veränderung der gegenwärtigen Rechtslage in Richtung mehr beruflicher Mobilität der Beamtinnen und Beamten in die Privatwirtschaft gewollt ist.

Im Einzelnen:

1. Ein Ausgleich der versorgungsrechtlichen Nachteile, die mit der derzeitigen Nachversicherung in der DRV verbunden sind, durch eine entsprechende Kompensation in der 2. Säule (betriebliche Zusatzversorgung) durch entsprechende Korrektur der Regularien in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder wäre vermutlich die systemisch richtige Lösung, ist politisch aber nicht gewollt und finanziell nicht tragbar. Diese Option lehnt ver.di ausdrücklich ab.
2. Kapitalisierungsmodelle – wonach „erdiente“ Versorgungsanwartschaften pauschaliert oder nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ausbezahlt werden – hätten Charme, zumindest den Vorteil, dass damit Ansprüche im Zeitpunkt des Wechsels erfüllt wären. Sie werden aber als weiterer Systembruch abgelehnt.

3. Die Einführung eines originären, dem gesetzlichen Versorgungsanspruch nachgebildeten Anspruchs auf mitnahmefähige Altersversorgung (Altersgeld) gegenüber dem bisherigen Dienstherrn, wird nicht befürwortet, weil damit der Aufbau eines zusätzlichen Alterssicherungssystems für den in die Privatwirtschaft abwandernden Personenkreis verbunden wäre.
4. Von ver.di unterstützt werden könnte aber ein Mitnahmemodell, das Beamtinnen/-beamten, die freiwillig aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden wollen, ein Angebot eröffnet, das die bisherigen Versorgungsnachteile in der Nachversicherung ausgleicht bzw. eine entsprechende Kompensation darstellt. Das würde bedeuten, dass die bis zum Ausscheiden „erdienten“ Versorgungsanswartschaften im Zeitpunkt des Ausscheidens „eingefroren“ würden und die entsprechende Pensionszahlung bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze – neben der Rente – erfolgen würde.

Welche Voraussetzungen müsste ein Mitnahmemodell erfüllen, das ver.di mittragen könnte?

- Leistungsansprüche entstehen grundsätzlich erst mit Erfüllung der allgemeinen Wartefrist von 5 Dienstjahren.
- Als ruhegehaltstfähige Dienstzeit zählen nur die reinen Beamtendienstzeiten, keine Ausbildungszeiten, in der Privatwirtschaft verbrachte Vordienstzeiten oder sonstige Zeiten.
- Anspruch auf Mindestversorgung besteht nicht.
- Anwendung von Anrechnungs-, Ruhens- und Kürzungsvorschriften entfallen, weil nur reine Beamtendienstzeiten ruhegehaltstfähig sind.
- Dynamisierung der Versorgungsanswartschaft ab Wechsel in die Privatwirtschaft bis zum Eintritt des Versorgungs-/Rentenfalls analog der Versorgungsanpassung nach dem BeamtVG wäre eine mögliche Option, die noch zu prüfen wäre.
- Ein Anspruch auf Beihilfe besteht nicht, da das Beamtenverhältnis und damit die Fürsorgepflicht des Dienstherrn tatsächlich endet.

Zusammenfassende Thesen:

ver.di begrüßt grundsätzlich die Initiative der Bundesregierung zur Mitnahmefähigkeit der Versorgung. Wir halten es für zeitgemäß und längst überfällig, qualifizierten und leistungsorientierten Beamtinnen und Beamten des Bundes mehr berufliche Mobilität

einzuräumen und das geltende Beamtenrecht durchlässiger zu machen, trotz der Risiken, die der Bund auch eingeht, nämlich qualifizierte Mitarbeiter/innen mit guter Ausbildung an die besser bezahlende Privatwirtschaft zu verlieren.

Der Gefahr, dass die Funktionsfähigkeit von einigen Dienststellen des Bundes durch Weggang zu vieler jüngerer und leistungsbewusster Mitarbeiter/innen leiden könnte, kann mit anderen Instrumentarien begegnet werden, z.B. indem an den freiwilligen Weggang die Rückzahlung von Ausbildungskosten gekoppelt wird (vergleichbar der gestaffelten Rückzahlungspflicht bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung).

Die Gewährung von mehr beruflicher Mobilität sollte nicht als „Einbahnstraße“ ausgestaltet werden, sondern als Personalaustausch mit der Privatwirtschaft konzipiert werden. Das würde jedoch bedeuten, dass der öffentliche Dienst für Berufseinsteiger und qualifizierte, leistungswillige Beamtinnen/Beamte erheblich attraktiver ausgestaltet werden müsste.

Grundsätzlich sollen keine Anreize („Sahnehäubchen“) für ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis gesetzt werden, insbesondere sollen „abkehrwillige“ Beamtinnen/Beamte nicht besser gestellt werden als „betriebstreue“ Beamtinnen/Beamte, die bis zum Erreichen der Pensionsaltersgrenze im Beamtenverhältnis verbleiben. Durch Gewährung einer entsprechenden Kompensation sollen lediglich die versorgungsrechtlichen Nachteile bei der Nachversicherung der Beamtenzeiten in der Deutschen Rentenversicherung ausgeglichen werden, um die bisher nicht berücksichtigte „Bifunktionalität“ der Versorgung sicher zu stellen.

Freiwillig ausscheidende Beamtinnen/Beamte dürfen bezüglich ihrer Versorgungsanwartschaft grundsätzlich nicht mit Beamtinnen/Beamten, die aufgrund einer Disziplinarmaßnahme aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden müssen, gleichbehandelt werden. Die Versorgung beim Wechsel in die Privatwirtschaft darf keinen Sanktionscharakter tragen.

Die Nachversicherung in einem betrieblichen Altersversorgungssystem zu Gunsten einzelner Beschäftigtengruppen, z.B. eine zusätzliche Förderung der Altersvorsorge der Zeitsoldatinnen/-Soldaten, können wir uns vorstellen. Sie ersetzt allerdings nicht ein Modell zur Mitnahmefähigkeit von Versorgungsanwartschaften beim freiwilligen Wechsel in die Privatwirtschaft und stellt keine grundsätzliche Lösung für die Lebenszeitbeamtinnen/-beamte und Richterinnen/Richter und Berufssoldatinnen/-soldaten dar.

## **ANHANG**

Fiktive Berechnungsbeispiele zu Versorgungsansprüchen und Rentenansprüchen aus einer Nachversicherung

**Mit folgenden Berechnungsbeispielen** soll in Art einer Gegenüberstellung verdeutlicht werden, welche Ansprüche auf Altersruhegeld ein freiwillig aus dem Beamtenverhältnis ausscheidender Lebenszeitbeamter (Stichtag: 30.6.2009) bei Eintritt in den Ruhe-/Rentenstand mit der gesetzlichen Regelaltersgrenze (65 Jahre) erwirbt,

1. wenn er nach bisherigem Recht in der GRV nachversichert wird;
2. wenn seine Ansprüche nach einem Berechnungsmodell berechnet würden, bei dem ihm seine bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen Versorgungsanswartschaften neben den erworbenen Rentensprüchen erhalten blieben.

Den fiktiven Lebensläufen liegen folgende Prämissen zugrunde:

- es werden die Bundesbesoldungstabelle verwendet
- es werden keine spezifischen Zulagen berücksichtigt (z.B. Bundeswehr, Postnachfolgeunternehmen)
- es liegen keine Vordienstzeiten im Beitrittsgebiet vor
- es liegen keine Konkurrenztatbestände beim Orts- bzw. Familienzuschlag vor
- es wird durchgängig Vollbeschäftigung (keine Teilzeit) berücksichtigt,
- es werden keine Sonderzahlungen (Urlaubsgeld, jährliche Sonderzuwendung, Einmalzahlungen usw.) berücksichtigt,
- die allg. Stellenzulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen wird nicht berücksichtigt.

Da bei den nachzuversichernden Entgelten für die Errechnung der Rentenanwartschaften neben laufenden Bezügen auch die Einmalzahlungen, die allg. Stellenzulage und sonstige evtl. Zulagen zu berücksichtigen wären, wird eine pauschale Erhöhung der Bruttorentenanwartschaften von 8 % zugrunde gelegt.

Verglichen wurden die Versorgungs- und Rentenanwartschaften bei Berücksichtigung der derzeitigen Rechengrößen zum Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze.

Auf Grundlage dieser Lebensläufe wurden fiktive Versorgungsansprüche und fiktive Rentenansprüche erstellt. Die fiktiven Lebensläufe ergeben sich aus der Anlage (Beispiele 1 bis 4). Die Berechnungsergebnisse sind wie folgt zusammengefasst:

	Versorgungsanspruch	Rentenanspruch
Beispiel 1	1251,40 €	627,72 €
Beispiel 2	1391,16 €	652,87 €
Beispiel 3	1955,34 €	972,15 €
Beispiel 4	448,10 €	260,81 €

**Fiktive Berechnungsbeispiele**  
**aus Anlass der öffentlichen Anhörung im Bundestag am 13.5.2009**

**Beispiel 1**

Beamter bei der Deutschen Telekom AG, geboren 1. Januar 1965, verheiratet, 1 Kind; nach Hauptschulabschluss und Lehre Berufung in das Beamtenverhältnis bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation am 01.01.1982.

Für die Zeit vom 01.01.1982 bis zum 31.12.1982 Vorbereitungsdienst als Anwärter bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation mit erfolgreichem Abschluss der Beamtenlaufbahn des mittleren technischen Dienstes.

Zum 01.01.1983 wurde dem Beamten ein Amt der Besoldungsgruppe A5 übertragen. Am 31.05.1987 heiratet der Beamte und am 10.06.1988 wird er Vater einer Tochter. Am 01.01.1990 konnte ihm ein Amt der Besoldungsgruppe A6 übertragen werden.

Am 01.01.2000 konnte der Beamte befördert werden und ihm wurde ein Amt der Besoldungsgruppe A7 übertragen. Aus diesem Amt scheidet er zum 30.06.2009 als Obersekretär in der Endstufe A7 aus, weil er aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden und in die Privatwirtschaft wechseln will.

**Beispiel 2**

Beamtin in einer Bundesbehörde, geb. 30.06.1970 (BDA 01.06.1991), verheiratet seit 15.02.1995, zwei Kinder (Zwillinge, geboren am 10.06.1995). Der Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst dauerte vom 17.09.1990 bis 16.09.1993. Am 17.09.1993 erhielt sie ihre Ernennung zur VI, zur VOI am 01.04.1999 und zur VA am 01.10.2000.

Wegen der Erziehung und Pflege ihrer Kinder ließ sie sich für drei Jahre beurlauben (Elternzeit vom 01.10.1995 bis 30.09.1997).

Zum 30.06.2009 will sie wegen des Arbeitsplatzwechsels ihres Ehemannes in ein anderes Bundesland als Amtfrau in der Besoldungsgruppe A 11 aus dem öffentlichen Dienst ganz ausscheiden und in einer privaten Beratungsfirma arbeiten.

**Beispiel 3**

Beamter in einer Bundesbehörde, geb. 30.09.1962 (BDA 01.09.1983), ledig, keine Kinder. Er ist nach dem Grundwehrdienst und erfolgreichem Abschluss eines betriebswirtschaftlichen Studiums am 01.03.1987 in das Beamtenverhältnis eingetreten. Er wurde im höheren Dienst, Bes.Gr. A 13) eingestellt und befindet sich seit dem 01.01.1994 in der Besoldungsgruppe A 14. Jetzt will er zum 30.06.2009 wegen fehlender Aufstiegsmöglichkeiten und besserer Verdienstmöglichkeiten in die freie Wirtschaft wechseln.

**Beispiel 4**

Bundesbeamter, geb. 15. Juni 1978 (Regel BDA: 01.06.1999), nicht verheiratet, keine Kinder. Er wurde erstmalig am 01.09.1997 nach Abschluss einer Lehre in das Beamtenverhältnis berufen. Er war in der Besoldungsgruppe A 5 von 01.09.1997 bis 31.08.1999, vom 01.09.1999 bis 31.05.2004 in der Besoldungsgruppe A 6 und ab dem 01.06.2004 in der Besoldungsgruppe A 7. Nach 12 Dienstjahren will er zum 30.06.2009 in die Privatwirtschaft wechseln.